



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 27. April 2007

Nummer 17

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
277 Umgliederung von Teilen der Ev. Kirchengemeinde Buer-Erle in die Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck	177	282 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	182
278 42. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Bereich des Kreises Recklinghausen vom 21.11.1988 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 03.12.1988, Nr. 49, S. 409 ff.)	178	283 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	183
279 Änderungsgenehmigung gem. § 31 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einem Teilbereich der Deponie Donnerberg, Bottrop	181	284 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	183
280 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	181	285 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	184
281 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	182	286 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	184
		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
		287 – Aufgebote und Kraftloserklärungen von	
		289 Sparkassenbüchern	185

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

277 Umgliederung von Teilen der Ev. Kirchengemeinde Buer-Erle in die Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck

Urkunde über die Umgliederung von Teilen der Ev. Kirchengemeinde Buer-Erle in die Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Grenze zwischen der Ev. Kirchengemeinde Buer-Erle und der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck, beide Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, wird neu festgesetzt.

§ 2

Von der Ev. Kirchengemeinde Buer-Erle wird der Gemeindeteil, der südlich vom Rhein-Herne-Kanal liegt, in die benachbarte Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck umgliedert.

§ 3

Die neue Grenze zwischen der Ev. Kirchengemeinde Buer-Erle und der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck beginnt am Schnittpunkt der Münsterstraße und der Mitte des Rhein-Herne-Kanals, wendet sich von dort nach Westen und verläuft auf der Mitte des Rhein-Herne-Kanals bis zum Schnittpunkt des Rhein-Herne-Kanals mit der Üchtlingstraße. Der übrige Grenzverlauf zwischen den Kirchengemeinden bleibt unverändert.

§ 4

Eine Vermögensauseinandersetzung erfolgt nicht.

§ 5

Die Urkunde tritt am 01.04.2007 in Kraft.

Bielefeld, den 23.01.2007

Evangelische Kirche von Westfalen
– Das Landeskirchenamt –

In Vertretung

Deutsch

Urkunde

Die durch die Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – vom 23. Januar 2007 benannte Umgliederung von Teilen der Ev. Kirchengemeinde Buer-Erle in die Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck – beide Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid – mit Wirkung zum 01. April 2007 wird gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 08. April 1924 staatlich genehmigt.

– 48.03.01.02 –



48143 Münster, den 27. März 2007

Der Regierungspräsident
In Vertretung


Alfred Wirtz

Die mit Urkunde vom 06. Februar 2007 – 48.04.01.02 –, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7 vom 16.02.2007, Ziffer 100, erteilte Genehmigung der Urkunde über die Umgliederung von Teilen der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck in die Ev. Kirchengemeinde Buer-Erle vom 23.01.2007 wird ungültig erklärt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 177 – 178

278 42. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Bereich des Kreises Recklinghausen vom 21.11.1988 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 03.12.1988, Nr. 49, S. 409 ff.)

Aufgrund

- des § 73 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit dem § 34 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz - LG -**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW 2000 S. 568), geändert durch Gesetz vom 15.12.2005 (GV. NRW 2006 S. 35),
- der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz - OBG -**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 vom 05.04.2005 (GV. NRW S. 274)

wird verordnet:

§ 1

- (1) Für das in § 2 Abs. 3 unter der lfd. Nr. 73 aufgeführte Landschaftsschutzgebiet „Hügelland Hohe Mark“ der Verordnung zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Bereich des Kreises Recklinghausen vom 21.11.1988 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 03.12.1988, Nr. 49, S. 409 ff) wird das folgende Grundstück aufgehoben:
Gemarkung Haltern-Kirchspiel
Flur 4, Flurstücke 24 tlw., 43 tlw., 66, 135 tlw.
- (2) Die genaue Lage des Grundstückes und dessen Abgrenzung sind in den Karten als Anlage I im Maßstab 1:25.000 und als Anlage II im Maßstab 1:2.000 dargestellt.
Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

- (1) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:
 - a) Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
Domplatz 1 – 3
48143 Münster
 - b) Landrat des Kreises Recklinghausen
– Untere Landschaftsbehörde –
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen
 - c) Bürgermeister der Stadt Haltern am See
Dr.-Conrads-Straße 1
45721 Haltern am See.

§ 3**Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

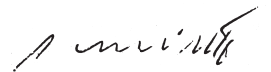
§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

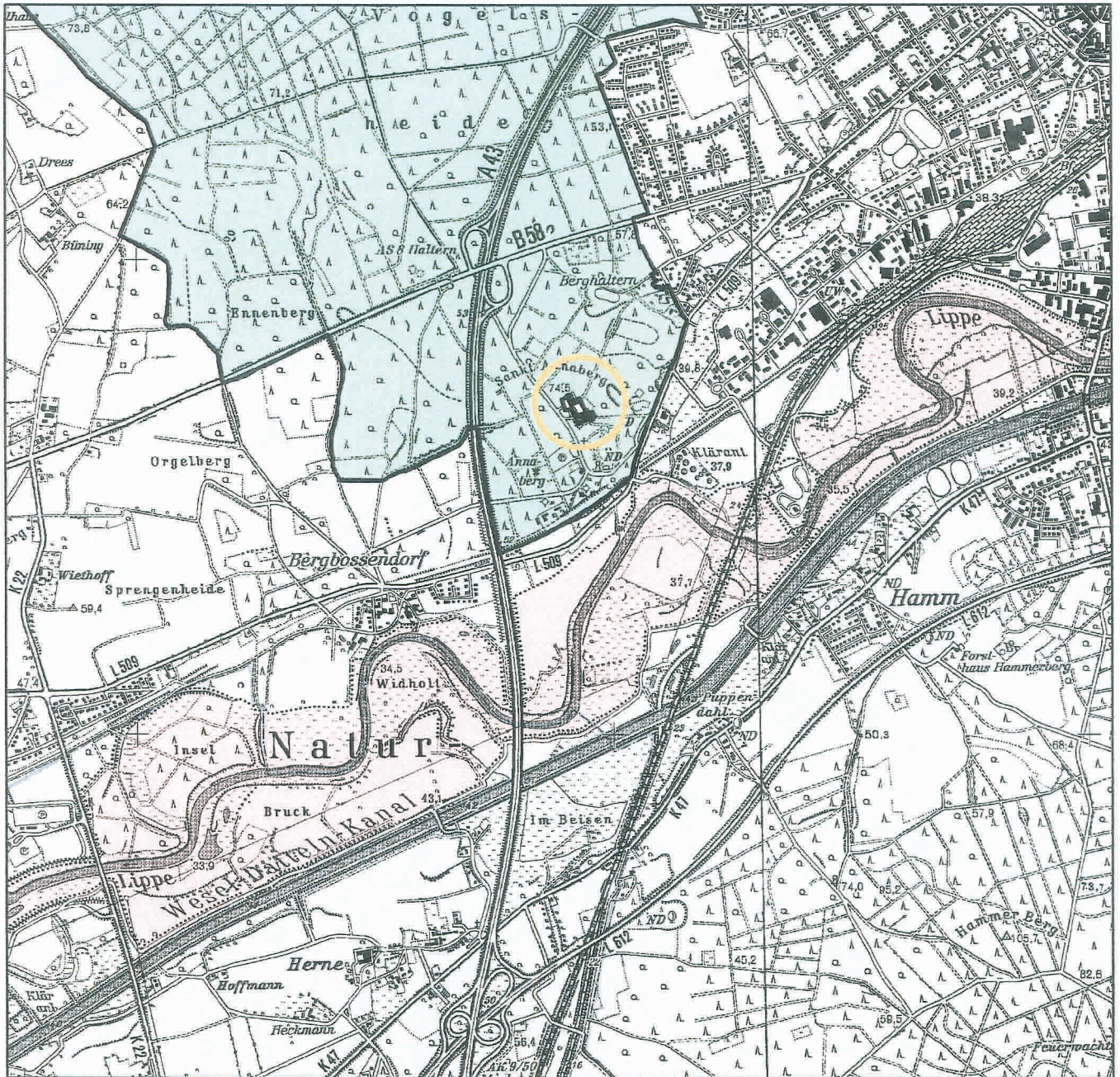
Münster, 16.04.2007

Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
51.2.1-32/RE

Im Auftrag


Schmidt

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 178 – 180



Stadt Haltern am See

Herausnahme aus dem Landschaftsschutz

Landschaftsschutzgebiet Nr. 73 "Hügelland Hohe Mark"

 Landschaftsschutzgebiet

 zu entlassende Fläche

Anlage I

zur 42. Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Bereich des Kreises Recklinghausen vom 21.11.1988 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 03.12.1988, Nr. 49, S.409 ff)

Münster, 16. 4.2007

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -

51.2.1-32/RE

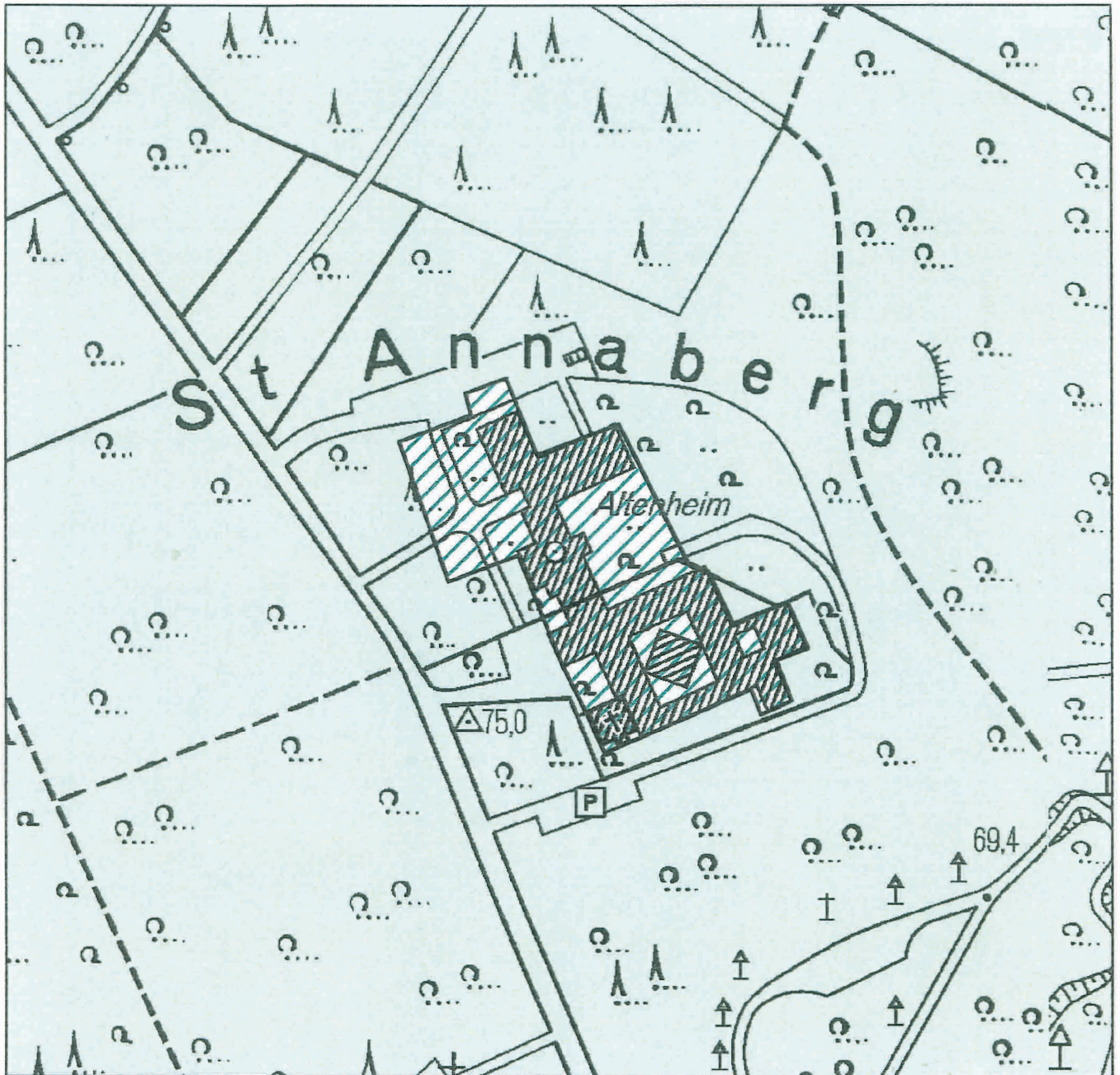
Im Auftrag

Schmidt

Schmidt

Maßstab 1:25.000

Zuschnitt der TK 25
Wiedergegeben mit Genehmigung des
Landesvermessungsamtes NRW
v. 18.10.1994; Az.: S913/94



Stadt Haltern am See

Herausnahme aus dem Landschaftsschutz

Landschaftsschutzgebiet Nr. 73 "Hügelland Hohe Mark"

 Landschaftsschutzgebiet

 zu entlassende Fläche

Anlage II

zur 42. Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Bereich des Kreises Recklinghausen vom 21.11.1988 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 03.12.1988, Nr. 49, S.409 ff)

Münster, 16.4.2007

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.2.1-32/RE

Im Auftrag

Schmidt
Schmidt

Maßstab 1:2.000

Zuschnitt der DGK 5
Wiedergegeben mit Genehmigung des
Landesvermessungsamtes NRW
v. 18.10.1994; Az.: S913/94

279 Änderungsgenehmigung gem. § 31 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einem Teilbereich der Deponie Donnerberg, Bottrop

Bezirksregierung Münster
Az: 52.6.2.4 BOT 1

Münster, den 19. April 2007

In Bottrop betreibt die Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung (BEST) als Anstalt des öffentlichen Rechts die Deponie Donnerberg.

Am 05.10.2006 beantragte die BEST die Erteilung einer Plangenehmigung gem. § 31 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) zur Änderung der ursprünglichen Rekultivierungsplanung für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einer Teilfläche (Inertbereich West) der Deponie. Die Plangenehmigung hierzu erging am 05.12.2006.

Die ursprünglich vorgesehene Anlagenkonzeption wurde nunmehr im Sinne einer verbesserten energietechnischen und wirtschaftlichen Effizienz verändert. Hierzu wurde am 27.02.2007 von der BEST ein entsprechender Änderungsantrag vorgelegt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines als solchen UVP-pflichtigen Projektes gem. § 3e in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 12.1 und 12.21 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407). Gemäß §§ 3a, c und e UVPG hat die Behörde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Im Auftrag
gez. Ursula Wagner
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 181

280 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
52-62.0085/07/0810A1
Dienstgebäude:
Gartenstraße 27
45699 Herten

45699 Herten, den 20. April 2007

Die Firma Bewital Holding GmbH & Co. KG hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Glycerinreinigungsanlage auf dem Grundstück in 48712 Gescher, „Planstraße A“, Gemarkung Tungerloh-Pröbsting, Flur 28, Flurstück 148, beantragt.

Gegenstand des Vorhabens ist die Aufbereitung von z. B. bei der Biodieselherstellung als Nebenprodukt anfallendem

verunreinigtem Glycerin zu Pharmaglycerin und technisch reinem Glycerin. In die Anlage mit einer Kapazität von 100 Mg/Tag werden zur Strom- und Wärmeerzeugung 4 Blockheizkraftwerke (BHKW) mit einer Gesamt-Feuerungswärmeleistung (FWL) von ca. 2,8 MW sowie zur Dampferzeugung eine Dampfkesselanlage mit einer FWL von ca. 4,9 MW integriert.

Das beantragte Gesamtvorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen).

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll am 31.12.2007 in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird.

Das Teilvorhaben zur Errichtung und den Betrieb der BHKW's fällt unter Nr. 1.3.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für dieses Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3 a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3 a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 des BImSchG.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 07.05.2007 bis 06.06.2007, zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Gescher, Stabsstelle 09 „Räumliche Planung und Entwicklung“, Zimmer 208/209, Marktplatz 1, 48712 Gescher, während der Dienststunden: montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr; montags bis mittwochs von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr;
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Zimmer 27/24/25, Dienstgebäude: Gartenstraße 27, 45699 Herten, während der Dienststunden: montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 14:30 Uhr und freitags von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 07.05.2007 bis einschließlich 19.06.2007 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen außer der Unterschrift die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin und die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Donnerstag, den

28.06.2007, ab 10:00 Uhr im Sitzungssaal (Raum Nr. 102, 1. OG) des Rathauses der Stadt Gescher, Marktplatz 1, 48712 Gescher, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig, d. h. in der Zeit vom 07.05.2007 bis 19.06.2007 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Reher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 181 – 182

281 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-60.112.00/07/0310.1

48147 Münster, den 19.04.2007

Die Fa. Gerhardi Kunststofftechnik GmbH, 49479 Ibbenbüren, hat die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Kunststoffgalvanik-Anlage auf dem Grundstück in 49479 Ibbenbüren, St. Josef-Straße 101 – 111 (Gemarkung Ibbenbüren, Flur 151, Flurstücke 94 u. 95) beantragt. Derzeit werden die am Standort produzierten Kunststoffteile zu einem externen Standort transportiert und dort metallisch veredelt. Dies soll nun vor Ort erfolgen.

Gegenstand des Antrages ist

- die Errichtung einer Kunststoffgalvanik zur Beschichtung von Kunststoffteilen mit metallischen Schichten mit einem Wirkbadvolumen von über 30 m³ gemäß Ziffer 3.10 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV,
- die Erstellung einer Abwasserbehandlungsanlage für die anfallenden Spülwässer und Konzentrate mit Einleitung in die öffentliche Kanalisation,
- die Erstellung von 3 Chemikalienlagern,
- die Errichtung von 3 getrennten Abluftwäschern zur Reinigung der an den Prozessbädern abgesaugten Abluft.

Die Erweiterung der Anlage wird in einer bereits vorhandenen, baugenehmigten Halle durchgeführt. Ein entsprechender Nutzungsänderungsantrag nach Baurecht liegt den Antragsunterlagen bei.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3e i. V. m. §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll umgehend in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 30.04.2007 bis 29.05.2007, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Ibbenbüren, Fachbereich Bauordnung, Zimmer 629, Alte Münsterstr. 16, 49477 Ibbenbüren,
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 30.04.2007 bis einschließlich 12.06.2007 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Mittwoch, den 20.06.2007, ab 10:00 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal des Rathauses Ibbenbüren, Alte Münsterstr. 16, 49477 Ibbenbüren, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 30.04.2007 bis 12.06.2007 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Bolwerk

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 182

282 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
56-60.075.00/06/0701.1

Münster, 19.04.2007

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster hat Herrn Martin Schulze Vowinkel mit Datum vom 30.03.2007 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1

und den Ziffern 7.1 Spalte 1 und 9.36 Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen und einer Anlage zur Güllelagerung erteilt.

Eingeschlossene Entscheidung:

– Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW

Die Anlage darf auf dem Grundstück Vowinkel 5, 48366 Laer, Gemarkung Laer, Flur 28, Flurstück 100, errichtet und betrieben werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Dienststelle (siehe Briefkopf), einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren bzw. dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 30.03.2007 in der Zeit vom 30.04.2007 bis einschließlich 14.05.2007 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Rathaus der Gemeinde Laer, Zimmer 32, 2. OG, Mühlenhoek 1, 48366 Laer,
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, zum Gewässerschutz, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz, zum Landschaftsschutz, zum Abfallrecht und zum Tierschutz und Tierseuchenrecht ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Wolter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 182 – 183

283 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 9947475/01.V G0167/06 Vol/56

48143 Münster, den 16.04.2007

Die Armacell GmbH, Robert-Bosch-Straße 10, 48153 Münster hat am 15.12.2006 einen Antrag zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Vulkanisieren von Synthetikgummi gestellt. Geplant ist die Errichtung und der Betrieb einer Regenerativen Thermischen Abgasreinigung auf dem Grundstück in 48153 Münster, Robert-Bosch-Straße 10, Flur 186, Flurstück 331.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des

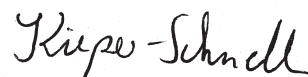
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag



Dr. Gudrun Kieper-Schnelle

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 183

284 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 56-60.0029/05/0106.2, 9959604/01.V

48143 Münster, den 18.04.2007

Die Firma Windpark Ladbergen-Hölter GbR hat am 04.02.2005 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage auf dem Grundstück in 49549 Ladbergen Gemarkung Ladbergen, Flur 77, Flurstück 13 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage, Typ REpower MD 77, Nabenhöhe 85 m, Rotordurchmesser 77 m mit einer Leistung von 1500 kW.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag



(Dr. Rolf Winters)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 183

285 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56-62.042.00/06/0712.1

48143 Münster, den 18.04.2007

Die Firma SARIA ReFood GmbH, Werner Str. 95, 59379 Selm, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen (Schlachtabfällen) – Fettschmelze und TBA – und mit dieser räumlich und im betriebstechnischen Zusammenhang verbundener Nebeneinrichtungen durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Speiseresten und einer Anlage zur biologischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 60.000 t/a (Biogasanlage) mit angeschlossenem Blockheizkraftwerk (Verbrennungsmotorenanlage mit einer elektrischen Leistung von 2 x 249 kW) auf dem Grundstück Rennbachstraße 101, 45768 Marl, (Gemarkung Marl, Flur 15, Flurstücke 81/82).

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag

Gez.

Wehnert

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 184

286 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56-62.060.00/07/0401.1

48143 Münster, den 18.04.2007

Die Fa. Sasol Germany GmbH hat einen Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Paraffinsulfonat-Anlage auf dem Grundstück in 45772 Marl, Paul-Baumann-Straße 1 (Gemarkung Marl, Flur 57, Flurstück 147), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die Verbesserung der Emissionsituation und der Betrieb der geänderten Anlage, u. a. sollen Abgase aus dem Vakuum-System künftig einer thermischen Abgasreinigung zugeführt werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag

gez. Wilhelm Terfort

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 184

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

287 Das am 03. Januar 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 300 658 648 (Neu: 3 700 658 648), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 11. April 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 185

288 Das am 09. Januar 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 310 113 345 (Neu: 3 710 113 345), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 11. April 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 185

289 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 4 020 409 126, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgebote.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 13. Juli 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 13. April 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 185

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53